

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gastronauten GmbH

(Stand 08.10.2012)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der **Gastronauten GmbH**, Lerchenfelderstraße 6 Top 4 1080 Wien, (nachfolgend Auftragnehmer) gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.2. Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

### 2. Verhältnis Auftraggeber – Auftragnehmer (Gastronauten GmbH)

- 2.1. Der Auftraggeber beauftragt die **Gastronauten GmbH**, vertreten durch Herrn Matthias Liptay, mit den im Angebot beschriebenen und in der Auftragsbestätigung bestätigten Dienstleistungen.
- 2.2. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme des Auftrages hat in Schriftform (z.B. durch Vertragsunterfertigung oder Auftragsbestätigung) zu erfolgen.

### 3. Leistungen und Pflichten

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung oder des Preises verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragspartner und sollen unverzüglich schriftlich festgehalten werden.
- 3.2. Für Leistungen im Bereich der Veranstaltungs-Organisation und -durchführung stellt der Auftraggeber unabhängig von dem vereinbarten Konzept- bzw. Betreuungs-Honorar verbindlich und schriftlich einen Budgetrahmen zur Verfügung. Dieses Budget darf vom Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
- 3.3. Für Leistungen im Bereich der Veranstaltungs-Organisation und -durchführung ist der Auftragnehmer in wichtigen und begründeten Fällen berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern; dies soll unverzüglich und einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.
- 3.4. Für Leistungen im Bereich der Veranstaltungs-Organisation und -durchführung arbeitet der Auftragnehmer auf Anfrage ein individuelles Gesamtkonzept aus. Dieses beinhaltet die Kreation, alle relevanten Recherchen und Optionierungen der angebotenen Veranstaltungsinhalte, Preisverhandlungen mit den Leistungsträgern und die Erstellung einer Angebotspräsentation sowie einer Grobkostenkalkulation. Bei Nichtzustandekommen eines Auftrages behält sich der Auftragnehmer vor, einen für diese Leistungen einen Aufwandsersatz von 2% des Gesamtveranstaltungsbudgets bzw. mindestens € 400,- zzgl. gesetzlicher MwSt. zu berechnen.
- 3.5. Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht – aufgrund dieser Abweichungen – dem Auftraggeber kein Rücktrittrecht zu.
- 3.6. Soweit der Auftragnehmer Leistungen im Namen des Auftraggebers erfüllen soll, ist dies ausdrücklich schriftlich festzuhalten. Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche (zB Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde oder der AKM) oder privatrechtliche Rechtsakte, die Miete von Räumlichkeiten, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern, Lieferanten und Subunternehmern.
- 3.7. In diesem Fall holt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers entgeltlich, wie in der Honorarvereinbarung fixiert, Kostenvorschläge geeigneter Lieferanten und Subunternehmer ein. Die Auswahl der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Lieferanten und Subunternehmer erfolgt, wenn nicht anderes vereinbart wird, durch den Auftraggeber; wenn dieser es wünscht, durch den Auftragnehmer.

- 3.8. Soweit der Auftragnehmer in Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten abschließt, erfolgt ein solcher Vertragsabschluss im Namen und im Auftrag des Auftraggebers. Die hierzu erforderliche Bevollmächtigung an die **Gastronauten GmbH** wird durch ein gesondertes Schreiben erteilt. Obwohl nicht der Auftragnehmer, sondern der Auftraggeber, Vertragspartner dieser beauftragten Dritter ist, wird der Auftragnehmer - im Interesse des Vertrags - diesen Dritten gegenüber weisungsberechtigt. Die in den Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuern sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 3.9. Die vom Auftragnehmer angebotenen Leistungen sind vom Auftraggeber zu überprüfen und innerhalb von drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als genehmigt.
- 3.10. Der Auftraggeber hat die Leistung unmittelbar nach der Erbringung zu überprüfen. Unterbleibt eine Rüge innerhalb von 3 Tagen, gilt die Abnahme als erfolgt.
- 3.11. Falls die vereinbarten Leistungen nur erbracht werden können, wenn der Auftraggeber mitwirkt, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig mit allem versorgen, was für die Leistungserfüllung erforderlich und von Bedeutung ist.
- 3.12. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über alle Vorgänge informieren, welche für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Auftragnehmer wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.13. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die von ihm an den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen auf eventuell bestehende Urheber- oder sonstige Rechte Dritter überprüft sind und hält den Auftragnehmer bei Rechtsverletzungen von der Inanspruchnahme aller Dritter schad- und klaglos.
- 3.14. Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistungen selbst auszuführen und/oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen.
- 3.15. Die Kosten für gesetzlich verpflichtende Abgaben, wie AKM, GEWA, Vergnügungssteuer, Künstlersozialkassa und dgl. übernimmt der Auftraggeber.

#### 4. Zahlungsmodalitäten und Honorar

- 4.1. Die Zahlungsmodalitäten sind in der Vereinbarung zu regeln.
- 4.2. Lädt der Auftraggeber die Auftragnehmer zur Erstellung eines Angebotes (Präsentation) ein und erfolgt die Vergabe des Auftrages nicht an die **Gastronauten GmbH** bzw. findet die Veranstaltung aus welchen Gründen immer nicht statt, ist der Auftragnehmer berechtigt, für ihre Leistung ein angemessenes, nach Möglichkeit in der Vereinbarung zu regelndes Honorar zu verrechnen. Wurde dieses Honorar nicht gesondert in der Vereinbarung geregelt, so gilt die Vereinbarung aus Punkt 3.4.
- 4.3. Wenn nicht anders vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch des Auftragnehmers für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse in Höhe von 50 % zu verlangen.
- 4.5. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, unverbindlich.

#### 5. Termine

- 5.1. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Termine.
- 5.2. Terminänderungen können vereinbart werden, sie sind aber schriftlich zu bestätigen.
- 5.3. Der Auftragnehmer wird von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden, wenn Ereignisse eintreten, die unabwendbar oder unvorhersehbar oder vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so zum Beispiel Verzögerungen bei der Leistungserbringung seitens des Auftraggebers, kurzfristige Erkrankung oder Fälle höherer Gewalt. Der Auftragnehmer wird sich im Krankheitsfall bemühen, schnellstmöglich entsprechenden Ersatz zu finden. Ansprüche auf Schadensersatz seitens des Auftraggebers entfallen aus oben genannten Gründen.
- 5.4. Der Auftragnehmer wird von der Einhaltung der Termine entbunden, wenn der Auftraggeber seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht oder verspätet nachkommt. Die Vertragsparteien werden versuchen, den Termin einvernehmlich anzupassen.

## 6. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 6.1. Alle Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Ideen, Konzepte, Equipment für Veranstaltungen etc.) auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
- 6.2. Änderungen von Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.
- 6.3. Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Dafür steht dem Auftraggeber und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 6.4. Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag nicht erteilt beziehungsweise vorzeitig kündigt, darf er die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen und Unterlagen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung vom Auftragnehmer verwenden. Der Auftragnehmer behält sich vor, für die weitergehende Nutzung eine angemessene Vergütung zu verlangen.
- 6.5. Dem Auftragnehmer wird erlaubt, Aufträge zu dokumentieren und diese für Eigenwerbung zu nutzen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern keine Sondervereinbarungen bestehen, sind Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 7.2. Es können spezielle Akontozahlungen, abweichend von Punkt 4.4, im Einvernehmen separat ausgemacht werden. Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, ab Fälligkeitsdatum den gesetzlich erlaubten Verzugszinsenaufschlag von monatlich 11,19% (bei Unternehmen) bzw. 4% (bei Konsumenten) festzusetzen. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 7.3. Die für die Durchführung des Auftrages notwendigen Geld-Beträge werden durch den Auftraggeber fristgerecht laut Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- 7.4. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht ist generell ausgeschlossen.
- 7.5. Für Leistungen im Bereich der Veranstaltungs-Organisation und -durchführung ist die Höhe des vereinbarten Betrages nicht vom Erfolg der Veranstaltung abhängig. Sollte ein Zahlungsverzug oder eine Zahlungsverweigerung unter Bezugnahme dieser oder ähnlicher Gründe bestehen, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000,00 € zu dem Gesamtbetrag und aller Auslagen geltend zu machen.

## 8. Gewährleistung und Schadenersatz

- 8.1. Der Auftraggeber hat Reklamationen unverzüglich (innerhalb von drei Werktagen nach Leistungserbringung durch den Auftragnehmer) schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber das Recht auf Gewährleistung zu. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein Gewährleistungsanspruch gegen den Auftragnehmer der Höhe nach, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auf das vereinbarte Honorar beschränkt ist.
- 8.2. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen.
- 8.3. In jedem Fall ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder für anderen finanziellen Verlust ausgeschlossen, die aufgrund der Benutzung unserer Leistung / Beratung und / oder ähnlichem entstehen, selbst wenn der Auftragnehmer von der Möglichkeit eines Schadens unterrichtet worden ist.
- 8.4. Wird während der Leistungserbringung ein Mangel festgestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies dem Auftragnehmer sofort bekannt zu machen. Auf Kulanz kann der Auftragnehmer weitere Maßnahmen in Form von Beratungsleistungen, aber in speziellen Fällen auch, einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien beschlossenen Maßnahmen, welche der Kundenzufriedenheit dienlich ist, in Betracht ziehen. Eine Nachbesserung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn ein offensichtlicher Mangel nicht binnen 3 Tagen nach Beendigung der Leistung geltend gemacht wurde.

- 8.5. Der Haftungsausschluss nach Ziffer 8.3 und 8.4 dieses Vertrages gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seite des Auftragnehmers verursacht wurden. Auch hier liegt der Schadenersatzanspruch maximal in der Höhe des vereinbarten Honorars.
- 8.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.
- 8.7. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich ausschließlich nach den schriftlichen Vereinbarungen der Parteien. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 8.8. Soweit dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt der Auftragnehmer derartige Ersatzansprüche auch an den Auftraggeber ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Auftraggeber gegen den Auftragnehmer keine weiteren Ansprüche zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen.
- 8.9. Im Falle der Durchführung einer Veranstaltung verpflichtet sich der Auftraggeber für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen.

## 9. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

- 9.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- 9.2. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar und unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ergebenden Streitigkeiten wird das Handelsgericht Wien vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.
- 9.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.

## 10. Vertragsrücktritt

- 10.1. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes abzüglich die aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen. Die Rechte des Auftraggebers sind jedoch nicht an Dritte übertragbar; Eine auftraggeberseitige Kündigung des Vertragsverhältnisses bis **maximal einen Monat** vor dem vertraglichen Auslaufen verpflichtet den Auftraggeber auch hier zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes abzüglich die aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen, jedoch mindestens zu einer Zahlung von 80% des insgesamt vereinbarten Entgeltes.
- 10.2. Das Recht zur Kündigung steht dem Auftragnehmer insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Teilzahlungen durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden bzw. wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht gezahlt werden. In diesem Falle gebührt der Agentur das volle vereinbarte Entgelt abzüglich die aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen.

## 11. Versicherung

- 11.1. Im Falle der Durchführung einer Veranstaltung bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber an, für die Veranstaltung, nach Möglichkeit, eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden jedenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## 12. Geheimhaltung und Verwahrung

- 12.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für gelieferte Unterlagen, Informationen und hergestellte Kopien oder in einer anderen Form erstellte Mitschnitte oder Schriften. Die Vertragspartner müssen außerdem sicherstellen, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Sollte eine Verwendung von Informationen jeglicher Art durch Dritte bestehen, ist der Auftraggeber zu Schadensersatz in der Höhe des 25-fachen ergangenen Umsatzes verpflichtet.
- 12.2. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.
- 13.3. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.